

Hinweise zu externen Abschlussarbeiten

Bachelor- bzw. Masterarbeiten können in Einrichtungen außerhalb des Instituts für Statistik durchgeführt werden. Soll die Abschlussarbeit in einer externen Institution durchgeführt werden, bedarf es hierzu der **Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses**.

Alle prüfungsrechtlichen Vorgaben müssen eingehalten werden. Insbesondere soll die/der Studierende in der Abschlussarbeit zeigen, dass sie/er in der Lage ist, eine Fragestellung aus der Statistik selbstständig und nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

Beteiligte Personen:

- Bachelor- bzw. Masterkandidat/in
- prüfende Person bzw. Betreuer/in am Institut für Statistik
- Betreuer/in im Unternehmen bzw. in der externen Institution

Handelt es sich bei der/m externen Betreuer/in um eine/n Hochschullehrer/in (Professor/in oder Privatdozent/in), kann diese/r auf Antrag auch als prüfende Person bestellt werden, falls die Person über entsprechende statistische Ausbildung verfügt. In diesem Fall ist dem Antrag an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein Exposé der Abschlussarbeit beizufügen.

Wird eine prüfende Person am Institut für Statistik bestellt, so reicht die übliche Anmeldung der Abschlussarbeit als Antrag. In diesem Fall soll dringend eine Vereinbarung über die Abschlussarbeit geschlossen werden.

Alle Betreuer/innen und Prüfer/innen können und sollen in der Arbeit mit ihren jeweiligen Positionen angegeben werden. Der Titel der Arbeit darf keinen Firmennamen und kein Firmenlogo enthalten.

1. Vereinbarung über die Erstellung einer Abschlussarbeit

Um prüfungsrechtliche Schwierigkeiten zu vermeiden, sollten zwischen der prüfenden Person am Institut, der betreuenden Person im Unternehmen bzw. in der externen Institution und der/dem Studierenden folgende **Vereinbarungen** getroffen und schriftlich festgehalten werden (eventuell sogar unterschrieben von allen Beteiligten):

- **Genauere Themenstellung der Arbeit.** Dabei ist zu beachten, dass die Festlegung des genauen Themas und der gesamte formale, prüfungsrechtliche Ablauf der Themenvergabe in der alleinigen Verantwortung und Kompetenz der/des betreuenden Hochschullehrerin/s liegen. Das Unternehmen bzw. die externe Institution und die/der Studierende können aber Vorschläge unterbreiten.
- Eine direkte Einflussnahme des Unternehmens bzw. der externen Institution auf die Themenstellung der Arbeit oder die verwendeten Methoden ist nicht möglich (ohne das Einverständnis der/des prüfenden Hochschullehrerin/s).
- Die Ziele der Arbeit sollen möglichst konkret festgelegt werden.
- Das Thema muss von der/dem Studierenden in der prüfungsrechtlich vorgegebenen Zeit bearbeitet werden können. Die Beteiligten sollten einen Zeitplan festlegen,

insbesondere auch für Leistungen Dritter, z.B. der Bereitstellung von Daten durch die externe Institution

- Die/der Studierende wird die Fragestellung in enger Zusammenarbeit mit dem Unternehmen bzw. der externen Institution bearbeiten.
- Das Unternehmen bzw. die externe Institution müssen dem Studierenden freien Zugang zu allen für die Bearbeitung der Themenstellung notwendigen Daten und Informationen garantieren.
- Unternehmensinterne Informationen werden von der/dem Studierenden und dem/der betreuenden Hochschullehrer/in vertraulich behandelt.
- Haftungsausschluss: Die/Der Studierende und der/die Betreuer/in übernimmt keinerlei Gewährleistung für die wissenschaftliche Qualität und die Richtigkeit der Ergebnisse der Abschlussarbeit und keinerlei Haftung für sich ergebende Schäden oder Folgeschäden.
- Die Arbeit muss im Original beim Prüfungsamt abgegeben werden und wird dort mindestens fünf Jahre aufbewahrt. Sie muss ohne jegliche Einschränkung von den Korrektoren gelesen werden können. Abschlussarbeiten sind grundsätzlich öffentlich zugänglich; eine Geheimhaltungsfrist von bis zu 12 Monaten kann vereinbart werden.
- Das Unternehmen bzw. die externe Institution haben keinen Anspruch darauf, Prüfungsunterlagen, die im Zusammenhang mit der Bewertung der Arbeit erstellt werden, einzusehen.

Des Weiteren sollte Folgendes vorab zwischen dem Unternehmen bzw. der externen Institution und der/ dem Studierenden geklärt werden:

- Die/Der Studierende hat als Verfasser/in allein das Urheberrecht an der erstellten Bachelor- bzw. Masterarbeit. (Die in der Prüfungsordnung geforderte selbstständige Bearbeitung des Themas schließt eine Miturheberschaft anderer prinzipiell aus.)
- Die/Der Studierende kann dem Unternehmen bzw. der externen Institution Nutzungsrechte an den Ergebnissen ihrer/seiner Arbeit einräumen bzw. abtreten. Dies sollte vorher aber gut überlegt sein. Es kann z.B. Schwierigkeiten bei einer späteren Weiterbearbeitung des Themas geben. Darüber hinaus sollte die/der Studierende genau prüfen, ob sie/er wirklich alleine über diese Rechte verfügen kann.
- Kommt für Ergebnisse der Abschlussarbeit Patentschutz in Betracht, so ist die/der Studierende dabei zu berücksichtigen. Bei Fragen können die Mitarbeiter/innen des Referats I.6 der Zentralen Verwaltung weiterhelfen, ansonsten auch die Mitarbeiter/innen der Forschungsberatung (Referat VIII.5).

2. Praktikums-/ Werkstudentenvertrag

Wenn eine Bezahlung angeboten wird oder die Arbeit vorwiegend im Unternehmen bzw. in der externen Institution geschrieben wird, kann ein Praktikums- oder Werkstudentenvertrag zwischen dem Unternehmen bzw. der externen Institution und der/dem Studierenden in Erwägung gezogen werden:

- Praktikumsvertrag oder Werkstudentenvertrag, dessen Gegenstand aber nicht die Abschlussarbeit selbst sein sollte, sondern z.B. ein zusätzlich anzufertigender Bericht oder ähnliches (dieser könnte im Gegensatz zur erstellten Abschlussarbeit sensible, firmeninterne Informationen enthalten).

- Ferner sollte Unfallversicherungsschutz während der Arbeitszeit im Unternehmen bzw. in der externen Institution gewährleistet sein.

Prüfungsausschuss für Statistik im Juni 2022